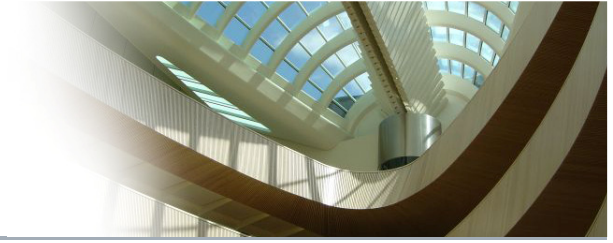




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Die Schuld

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 257 ff.; WOHLERS, S. 120 f., 130 f.



Schuld = Vorwerfbarkeit der Normverletzung

Voraussetzungen:

⇒ **Täter muss schuldfähig sein**

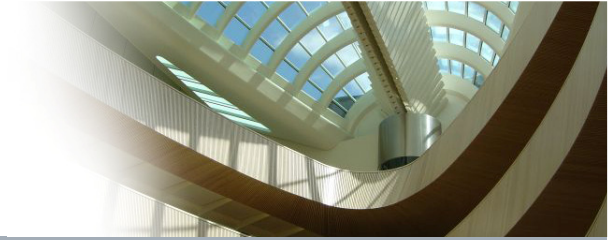
Hieran fehlt es, wenn er aufgrund bestimmter Defekte nicht in der Lage ist, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen oder – soweit er einsichtsfähig ist – seiner Einsicht gemäss zu handeln (Art. 19 StGB).

⇒ **Täter muss Unrechtsbewusstsein haben**

Hieran fehlt es, wenn sich der Täter in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet (vgl. Art. 21 StGB, ausführlich dazu in der Irrtumslehre).

⇒ **Das normgemässe Verhalten muss für den Täter zumutbar sein**

Hieran fehlt es, wenn bestimmte Umstände vorliegen, die das Verhalten des Täters zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen (vgl. insb. Art. 16, 18 StGB).

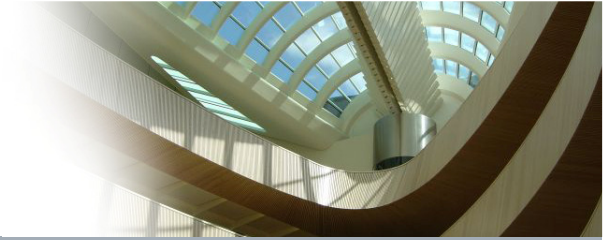


Die Schuld als Prüfungsstufe

Grundsätzlich wird unterstellt, dass ein volljähriger Mensch für sein Verhalten verantwortlich ist.

⇒ Hieraus folgt für die Fallbearbeitung:

- Es werden nur diejenigen Schuldausschlussgründe geprüft, die im Einzelfall aufgrund konkreter Anknüpfungspunkte problematisch erscheinen.
- Liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Erörterung einzelner Schuldausschlussgründe notwendig erscheinen lassen, beschränkt man sich auf den Satz, dass Schuldausschlussgründe nicht ersichtlich sind und damit der Täter schuldhaft gehandelt hat.



Prüfung der Schuld(un)fähigkeit nach dem psychologischen Modell

- ⇒ Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit kommt es auf den Ausschluss oder die Verminderung der Einsichts- oder Bestimmungsfähigkeit im Tatzeitpunkt an.
- ⇒ Psychische Anomalien können nur dann zum Ausschluss der Schuldfähigkeit führen, wenn der Täter nicht in der Lage ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln.

Mögliche Ausschlussgründe der Schuldfähigkeit:

- Psychosen, wobei zwischen endogenen und exogenen Psychosen unterschieden wird
- Mangel an Intelligenz, kurz: Schwachsinn (Debilität, Imbezillität, Idiotie)
- Schwere Bewusstseinsstörungen pathologischer, physiologischer oder psychologischer Natur



Bestrafung trotz Schuldunfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung?

Grundsätzlich muss Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung gegeben sein

⇒ wenn Art. 19 Abs. 1 StGB eingreift, ist eine Bestrafung grundsätzlich ausgeschlossen

Ausnahme:

⇒ wenn die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 StGB gegeben sind

- Bei einem Vorsatzdelikt muss eine vorsätzliche actio libera in causa gegeben sein, damit eine Verurteilung aus dem Vorsatzdelikt erfolgen kann.
- Ist nur eine fahrlässige actio libera in causa gegeben, kann eine Bestrafung auch nur aus einem Fahrlässigkeitstatbestand erfolgen.



Fallbeispiel 24

A fährt betrunken Auto (3,5 ‰ Blutalkoholgehalt). Er übersieht B, der an einem Zebrastreifen die Strasse überqueren will. B wird vom Wagen des A erfasst und stirbt an den Folgen seiner Verletzungen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 117 IV 292; 120 IV 169; 122 IV 49)



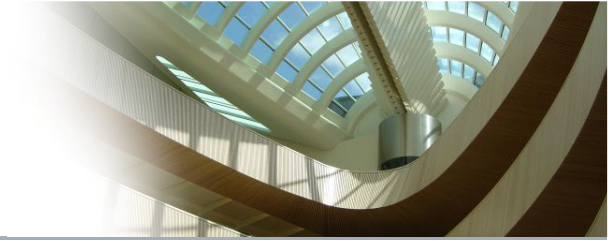
Figur der actio libera in causa (a.l.i.c) (Art. 19 Abs. 4 StGB)

Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c.:

- der Täter hat den Zustand der Schuldunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt und
- hatte den Vorsatz, in diesem Zustand eine Straftat zu begehen.

Beispiele:

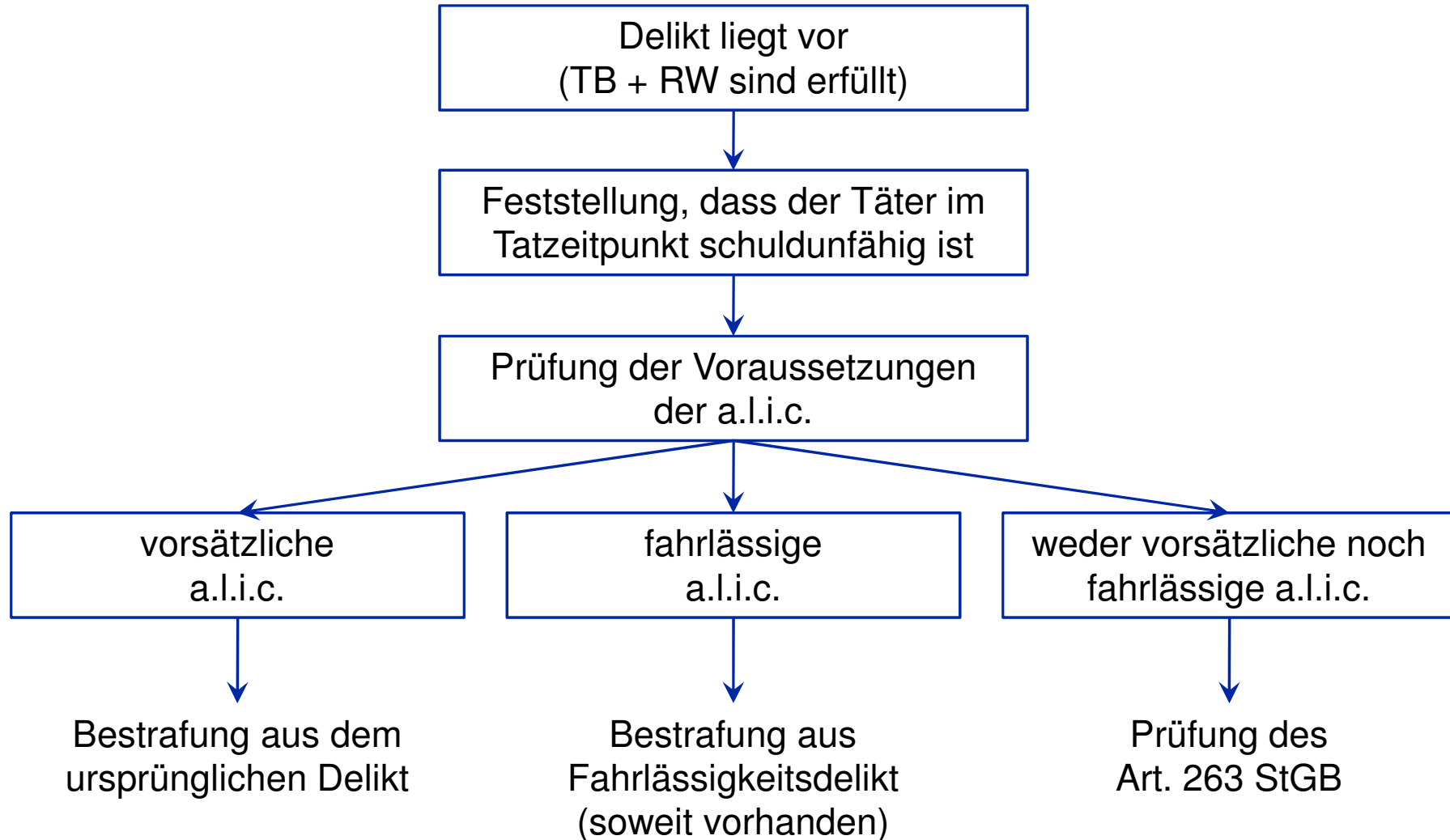
- Der Täter betrinkt sich, um ein Delikt im Zustand der Schuldunfähigkeit begehen zu können.
- Der Täter betrinkt sich, wobei er in Kauf nimmt, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte.

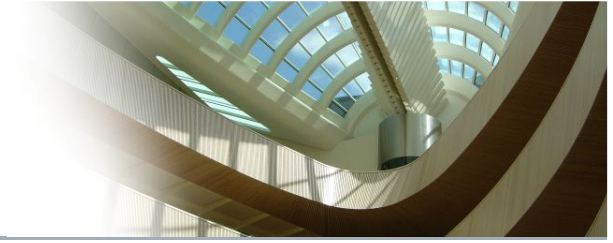


Figur der actio libera in causa (a.l.i.c.) (Art. 19 Abs. 4 StGB)

Konstellationen der fahrlässigen a.l.i.c.:

- der Täter berauscht sich vorsätzlich und erkennt fahrlässig nicht, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte
- der Täter berauscht sich fahrlässig und erkennt fahrlässig nicht, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte
- der Täter, der beabsichtigt ein Delikt zu begehen, berauscht sich fahrlässig





Verübung einer Tat im Zustand selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - ⇒ Täter versetzt sich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (str., ob es sich um ein eigenhändiges Delikt handelt)
- b) Subjektiver Tatbestand
 - ⇒ Selbstverschuldet (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
 - ⇒ Täter verübt im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ein (vollendetes oder versuchtes) Verbrechen oder Vergehen (= sog. Rauschtat)
- f) Strafantragserfordernis, soweit die Rauschtat ein Antragsdelikt ist? (str.)



Voraussetzungen des entschuldigenden Notwehrexzesses (Art. 16 StGB)

1. Überschreitung der Grenzen der Notwehr

- ⇒ Unstreitig (+), wenn der Notwehrübende sich bei gegebener Notwehrlage nicht auf eine angemessene Verteidigung beschränkt (= sog. intensiver Notwehrexzess)
- ⇒ Anwendbarkeit umstritten, wenn eine Notwehrlage gar nicht gegeben ist (= sog. extensiver Notwehrexzess)

2. In entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff

- ⇒ (+) bei einem asthenischen Affekt (= defensiver Charakter des Erregungszustandes)
- ⇒ (–) bei einem sthenischen Affekt (= offensiver Charakter des Erregungszustandes)

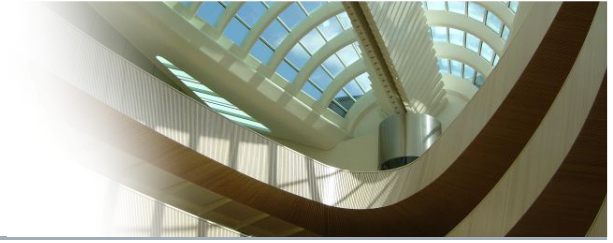


Fallbeispiel 25

Aus heiterem Himmel beginnt der körperlich weit unterlegene B damit, den A mit Faustschlägen zu traktieren. Der völlig überraschte A zieht ein Springmesser und sticht auf B ein. B geht schwer verletzt zu Boden. Aus seiner kampfbedingten Erregung heraus versetzt A dem am Boden liegenden B noch einen Messerstich. B wird gerettet.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 93 IV 81; 102 IV 1; 109 IV 5)



Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands (Art. 18 StGB)

1. Vorliegen einer Notstandslage

⇒ Gefahr für ein Rechtsgut

2. Erforderlichkeit der Abwehrhandlung

3. Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes

⇒ wenn (–): Art. 18 Abs. 1 StGB: Täter wird milder bestraft

⇒ wenn (+): Art. 18 Abs. 2 StGB: Täter handelt nicht schuldhaft

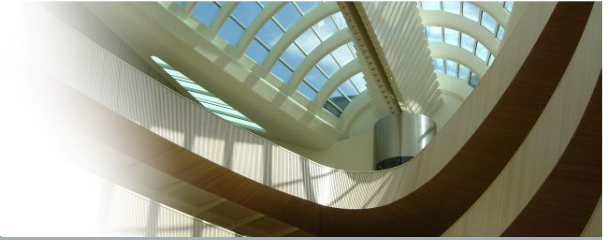
4. Handeln mit Rettungswillen



Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes

Beachte:

- wenn ein Überwiegen des durch die Abwehr geschützten Interesses gegeben ist, liegt ein rechtfertigender Notstand vor
- für den entschuldigenden Notstand verbleiben die Fälle, in denen die geschützten Interessen entweder gleichrangig sind oder sogar das durch die Abwehr beeinträchtigte überwiegt
- entscheidend (und noch nicht abschliessend geklärt) ist, wo man in diesen Fällen die Grenze der Zumutbarkeit setzt.



Fallbeispiel 26

Frau R, die aus dem Kosovo stammt, hatte in der Schweiz ihren Landsmann J geheiratet und in den Jahren zwischen 1974 und 1985 fünf Kinder geboren. Als sich die Familie 1989 im Wallis niederliess, war die Ehe schon weitgehend zerrüttet und die Beziehungskrise spitzte sich zu. J begann, R regelmässig mit einem Staubsaugerkabel zu schlagen, und verbat ihr, das Haus zu verlassen, solange Spuren von den Schlägen sichtbar blieben. Er hatte auch schon ein Messer nach ihr geworfen, worauf sie dann im Spital verarztet werden musste. Schliesslich hatte J einen Revolver gekauft und ihr angekündigt, er würde sie damit umbringen, er hätte es auch schon getan, wenn die Kinder nicht geschrien hätten. In der folgenden Nacht schlief er mit dem Revolver unter dem Kopfkissen. R nahm diesen an sich und überlegte lange, ob sie J umbringen solle. Sie kam zu dem Schluss, dass es für die Kinder besser wäre, wenn sie bei ihr aufwachsen würden, und erschoss den J.

Strafbarkeit von R?

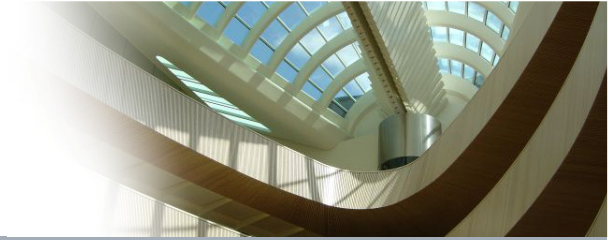
(vgl. BGE 122 IV 1; 125 IV 55; vgl. auch RUSCH, AJP 2003, 549 ff.)



Fallbeispiel 27

Nach einem Verkehrsunfall werden die schwerverletzten Unfallopfer ins Krankenhaus eingeliefert. Beide benötigen dringend eine Bluttransfusion. Das Krankenhaus hat nur eine Blutkonserve der von beiden Patienten benötigten Blutgruppe vorrätig. A zwingt den Arzt mit vorgehaltener Pistole, die Bluttransfusion bei seiner Freundin durchzuführen. Der andere Patient, der den Unfall verursacht hat, stirbt.

Ändert sich die rechtliche Beurteilung, wenn nicht der andere Patient, sondern A (alternativ: seine Freundin) den Unfall verursacht hatte?



Fallbeispiel 28

Nach einem Verkehrsunfall wird die fünfjährige S in ein Krankenhaus eingeliefert. S benötigt dringend eine Bluttransfusion. Ihre Eltern verweigern aus religiösen Gründen die Einwilligung in die Behandlung. S verstirbt.

Strafbarkeit der Eltern?